
**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
anlässlich besonderer Veranstaltungen
vom 22.06.2017**

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikelgesetz vom 02. Oktober 2014 (GV.NRW S. 622), wird für die Stadt Königswinter gemäß Beschluss des Rates vom 20.12.2016 folgendes verordnet:

§ 1

(1) Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW dürfen aufgrund § 6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz NRW

a) in Königswinter-Altstadt

- anlässlich des Kunsthandwerkermarktes im August,
- anlässlich des Bürgerfestes im August,
- anlässlich des Winzerfestes im Monat Oktober

jeweils sonn- bzw. feiertags von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

b) in Königswinter-Oberpleis

- anlässlich des Grünen Sonntags im Monat Mai
- anlässlich des Apfelsonntags im Monat September

jeweils von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr

c) in Königswinter-Ittenbach

- anlässlich des Ittenbacher Herbstes im Monat September

jeweils von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr

geöffnet sein.

(2) Die Freigabe nach Absatz 1 gilt auch dann, wenn die genannten Veranstaltungen ausnahmsweise im davorliegenden bzw. nachfolgenden Monat stattfinden.

(3) Aufgrund § 6 Abs. 5 Ladenöffnungsgesetz gilt § 1 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nicht an den stillen Feiertagen im Sinne des Feiertagsgesetzes NW (Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag), Ostersonntag, Pfingstsonntag, an zwei Adventssonntagen, am 1. und 2. Weihnachtstag sowie am 1. Mai, am 3. Oktober und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

§ 2

Verstöße gegen Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes können gemäß § 13 Abs. 2 dieses Gesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 15.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft; sie tritt am 31.12.2034 außer Kraft.

Königswinter, den 22.06.2017

Stadt Königswinter als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dirk Käsbach
Erster Beigeordneter